

BESCHLUSS

VOM 16. APRIL 2025

GESCH.-NR. 2025-0198
BESCHLUSS-NR. 2025-83
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **02** **Bildung**
02.08 **Betreuungsangebote**
02.08.00 **Allgemeines**

BETRIFFT **Totalrevision Beitragsreglement familienergänzende Kinderbetreuung per 1. August 2025;
Genehmigung und Inkraftsetzung**

AUSGANGSLAGE

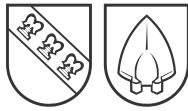
Die familienergänzende Kinderbetreuung ist in der Stadt seit vielen Jahren fest verankert und wird intensiv genutzt. Das Angebot umfasst zwei städtische Kindertagesstätten (59 Plätze), das Kinderhaus AHOI (36 Plätze) sowie die schulergänzende Betreuung mit einer gesetzlichen Angebotspflicht ohne Kapazitätsbeschränkung. Der Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland (TFZO) ergänzt das Angebot mit flexibleren Betreuungszeiten in kleinen, altersgemischten Gruppen. Zwei private Kindertagesstätten – Hands for Kids und Wunderblume – bieten nicht subventionierte Betreuungsplätze für Kleinkinder sowie einzelne Plätze für Kindergartenkinder an.

Im Kanton Zürich liegt die Zuständigkeit für die familienergänzende Betreuung bei den Gemeinden. Sie sind verantwortlich für ein bedarfsgerechtes Angebot, die Aufsicht sowie die Festlegung der Elternbeiträge. Diese dürfen höchstens kostendeckend sein und können sozial abgestuft werden. Die rechtlichen Grundlagen für Kindertagesstätten sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz (LS 852.1; KHJG) geregelt, jene für die schulergänzende (oder auch unterrichtsergänzende) Betreuung im Volksschulgesetz (LS 412.100; VSG) und in der Volksschulverordnung (VSV; LS 412.101).

In den vergangenen Jahren wurden gezielte Massnahmen zur Qualitätsverbesserung in der familienergänzenden Betreuung umgesetzt. In den Kindertagesstätten und im Kinderhaus AHOI wurden Vorlehr-Praktikantinnen und -Praktikanten durch festangestelltes Fachpersonal ersetzt. Hauswirtschaftliche Aufgaben sowie das Kochen wurden an Mitarbeitende ohne pädagogische Ausbildung übertragen. Die ausgebildeten Fachpersonen übernehmen die Kinderbetreuung sowie die Begleitung der Lernenden. Alle Leitungen verfügen über eine Führungsausbildung. Sowohl der direkten pädagogischen Arbeit als auch der mittelbaren – etwa für Planung, Beobachtung oder Zusammenarbeit – wird gezielt Zeit eingeräumt. Alle Betriebe führen jährlich interne Weiterbildungen durch und unterstützen Mitarbeitende in der Personalentwicklung. Die schulergänzende Betreuung baut die Zusammenarbeit mit der Schule kontinuierlich aus.

Lange Öffnungszeiten, wenige Schliess- und Betriebsferientage sowie ein flexibles Modulangebot in der schulergänzenden Betreuung sind zentrale Merkmale einer modernen Betreuung. Sie ermöglichen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, führen jedoch zu hohen Kosten. Der im März 2025 erschienene Monitoringbericht der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zur schulergänzenden Betreuung zeigt auf, dass die Finanzierung der Betreuungsangebote von fast 50 % der Gemeinden als grosse Herausforderung gewertet wird.

Die letzte Anpassung der Elternbeiträge der Kindertagesstätten und der schulergänzenden Betreuung erfolgte im Jahr 2016.



BESCHLUSS

VOM 16. APRIL 2025

GESCH.-NR. 2025-0198

BESCHLUSS-NR. 2025-83

BEITRAGSREGLEMENT

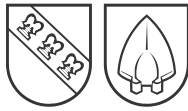
2009 haben der Stadtrat und die Schulpflege ein Beitragsreglement für die familienergänzende Kinderbetreuung (IE 660.03.02; Rgl FaBe) erlassen. Es wurde in den Jahren 2014 und 2016 überarbeitet. Im Jahr 2018 wurden die Tarife des Vereins Tagesfamilien Zürcher Oberland integriert.

Die Abteilung Bildung ist seit der Verwaltungsreorganisation für sämtliche städtischen Angebote der familienergänzenden Betreuung zuständig. Sie verwaltet die Verträge, verantwortet die monatliche Rechnungsstellung, übernimmt das Controlling und pflegt das Netzwerk zu übergeordneten Stellen, den privaten Anbietern und anderen Gemeinden. Verschiedene Anpassungen in inhaltlicher und sprachlicher Hinsicht führen zu einer Totalrevision des Beitragsreglements. Nachstehend werden die inhaltlichen Anpassungen beschrieben und begründet.

ART. 1 GELTUNGSBEREICH

Art. 1	Das Beitragsreglement gilt für folgende Nutzende, welche einen Vertrag mit einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung eingehen:	Geltungsbereich
	– Eltern, die mit den betreuten Kindern in der Stadt wohnen und die für ihre Kinder ein städtisches Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung nutzen. – Eltern, die ein privates Kinderbetreuungsangebot nutzen, dessen Anbieter eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt abgeschlossen hat. – Eltern, deren Kinder als Sonderschüler/innen in der Verantwortung von Illnau-Effretikon in einer externen Schule oder Institution Kinderbetreuung nutzen.	

In besonderen Fällen ist Illnau-Effretikon durch das Gesetz als verantwortliche Gemeinde definiert, obwohl das Kind nicht vor Ort beschult wird oder wohnhaft ist. Diese Situation wird der Vollständigkeit halber im Beitragsreglement abgebildet.



BESCHLUSS

VOM 16. APRIL 2025

GESCH.-NR. 2025-0198

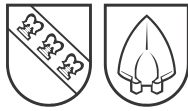
BESCHLUSS-NR. 2025-83

ART. 2. FAMILIENERGÄNZENDE BETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Art. 2	Als familienergänzende Betreuungseinrichtungen gelten	Familienergänzende Betreuungseinrichtungen
	– Städtische Kindertagesstätten und solche mit einer Leistungsvereinbarung mit der Stadt – Schulergänzende Betreuung mit Frühbetreuung, Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung – Schulische Ferienbetreuung – Tagesfamilien unter Vertrag mit dem Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland – Betreuungseinrichtungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen	

Die Begriffe werden präzisiert, damit für Eltern und private Anbieter klar ist, dass das Beitragsreglement ausschliesslich für städtische Betreuungseinrichtungen sowie für Betriebe mit einer Leistungsvereinbarung mit der Stadt gilt. Leistungsvereinbarungen werden mit Anbietern abgeschlossen, die eine Betreuung anbieten, welche von der Stadt nicht oder nicht in ausreichendem Umfang selbst angeboten wird. Dies betrifft Kindertagesstätten, Tagesfamilien sowie Betreuungsangebote für Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

Die Situation von Kindern mit besonderen Bedürfnissen wird jeweils individuell geprüft. Die Betreuung innerhalb der Stadt hat grundsätzlich Vorrang. Können die Anbieter keine bedürfnisgerechte Betreuung gewährleisten, wird im Einzelfall auf spezialisierte Betreuungsangebote zurückgegriffen. Dazu gehören beispielsweise auf Kleinkinder spezialisierte Kindertagesstätten wie Imago in Dübendorf, Privat- und Sonderschulen mit Betreuungsangeboten oder Ferienbetreuungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, wie das Entlastungsheim Sunnemätteli in Bäretswil. Für Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gelten die gleichen Tarife wie für jene, deren Kinder die FEB-Angebote der familienergänzenden Betreuung nutzen.



BESCHLUSS

VOM 16. APRIL 2025

GESCH.-NR. 2025-0198

BESCHLUSS-NR. 2025-83

ART 5. BEMESSUNGSGRUNDLAGEN ELTERNBEITRAG

Art. 5

¹ Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen und dem satzbestimmenden steuerbaren Vermögen aufgrund der neusten definitiven Steuerrechnung.

² Das massgebende Einkommen ergibt sich aus

- a. dem Einkommen beider Elternteile gemäss neuster definitiver Steuerrechnung und
- b. dem Vermögen. Übersteigt das Vermögen Fr. 50'000.-, werden 10 % des steuerbaren Vermögens zum Einkommen dazu gezählt. Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 300'000.- wird der Maximaltarif verrechnet.

³ Berücksichtigt werden die Einnahmen der folgenden Personen, die im Reglement als Eltern bezeichnet werden.

- In ungetrennter Ehe lebende Eltern beziehungsweise Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen.
- Im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern.
- Jeder geschiedene oder getrennt lebende Elternteil, der die elterliche Sorge ganz oder teilweise zugeteilt erhalten hat.
- Jeder geschiedene oder getrennt lebende Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit dem Anbieter eingeht, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausübt.
- Konkubinatspartner/innen ohne gemeinsame Kinder nach zwei Jahren andauernder Konkubinatssituation.

⁴ Für quellensteuerpflichtige Personen werden die Elternbeiträge aufgrund der aktuellen Angaben zu Einkommen und Vermögen festgelegt.

Bemessungsgrundlagen
Elternbeitrag

Die Berechnung des Elternbeitrags nach bisheriger Praxis hat sich bewährt. Die Steuerdaten sind das verlässlichste und effizienteste Mittel zur Festlegung des Tarifs und einer allfälligen Subvention durch die Stadt.

Ab einem Vermögen von Fr. 50'000.- werden 10 % des steuerbaren Vermögens dem Einkommen zugerechnet. Das bedeutet beispielsweise, dass bei einem Vermögen von Fr. 70'000.-, Fr. 7'000.- dem steuerbaren Einkommen zugeschlagen werden. Bei einem Vermögen ab Fr. 300'000.- wird unabhängig des Einkommens die höchste Tarifstufe festgelegt.

Da zunehmend mehr Eltern quellenbesteuert sind, findet neu ein Abschnitt zur Quellenbesteuerung Aufnahme.



BESCHLUSS

VOM 16. APRIL 2025

GESCH.-NR. 2025-0198

BESCHLUSS-NR. 2025-83

ART 8. VERÄNDERUNG DER FINANZIELLEN VERHÄLTNISSE

Art. 8	¹ Verändern sich die finanziellen Verhältnisse der Eltern um mehr als Fr. 20'000.- zu ihren Gunsten, bezogen auf das Einkommen gemäss Tariftabelle, können sie einen Antrag auf Anpassung des Elternbeitrags einreichen. ² Eine Anpassung erfolgt auf den 1. des Folgemonats nach Vorliegen des Gesuchs und der vollständigen Unterlagen.	Veränderung der finanziellen Verhältnisse
--------	---	---

Im Einzelfall können sich die finanziellen Verhältnisse der Eltern, beispielsweise durch eine Reduktion des Arbeitspensums, deutlich verändern. Gemäss des bisherigen Reglementes war eine unterjährige Anpassung ausgeschlossen. Neu können Eltern bei einer wesentlichen Abweichung von mehr als Fr. 20'000.- im steuerbaren Einkommen eine Anpassung des Elternbeitrags beantragen.

ART. 9 ÜBERPRÜFUNG DER RÜCKFORDERUNG SUBVENTIONierter ELTERNBEITRÄGE

Art. 9	¹ Die Abteilung Bildung kann bei subventionierten Elternbeiträgen jederzeit weitere Unterlagen einfordern oder die neueste Steuereinschätzung verlangen. ² Dies gilt auch für Familien, die bei privaten Anbietern subventionierte Plätze belegen. ³ Bei falschen oder fehlenden Angaben durch die Eltern kann die Stadt die höheren Elternbeiträge rückwirkend auf fünf Jahre in Rechnung stellen.	Überprüfung und Rückforderung subventionierter Elternbeiträge
--------	---	---

Im Einzelfall kommt es bei städtischen oder privaten FEB-Anbietern vor, dass die angegebenen Einnahmen und Vermögen hinterfragt werden, insbesondere bei älteren definitiven Steuerrechnungen. Durch den neuen Artikel erhält die Abteilung Bildung eine Handhabe für die Überprüfung im Einzelfall und die Berechtigung zur nachträglichen Korrektur.

ART. 10 GESCHWISTERRABATT

Art. 10	Belegen zwei oder mehr Kinder der gleichen Familie ein FEB-Angebot gemäss Artikel 1, erhält jedes einen Geschwisterrabatt von 10 %.	Geschwisterrabatt
---------	---	-------------------

Der Geschwisterrabatt betrug bisher 15 %, wurde aber nur bei den jüngeren Kindern angewendet. Die Einführung eines einheitlichen Rabattes für alle Geschwisterkinder ist verständlicher, administrativ leichter umsetzbar und gerechter, da alle in Anspruch genommenen Angebote anteilmässig rabattiert werden.



BESCHLUSS

VOM 16. APRIL 2025

GESCH.-NR. 2025-0198

BESCHLUSS-NR. 2025-83

ART. 12 ZUSÄTZLICHE NEBENAUSLAGEN

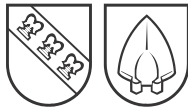
Art. 12	Für folgende Nebenauslagen kommen die Eltern zusätzlich auf bzw. bringen diese mit:	Zusätzliche Nebenauslagen
	– Kindertagesstätten: Kleider, Hygieneartikel, Medikamente, besondere Nahrung – Schulergänzende Betreuung mit Frühbetreuung: Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung: Kleider, Medikamente, Hygieneartikel, besondere Nahrung – Tagesfamilien: Kleider, Hygieneartikel, Medikamente, Mahlzeiten, Fahrten sowie Zuschläge für Samstage, Sonntage, Feiertage und Nächte gemäss Vorgaben von Tagesfamilien Zürcher Oberland – Betreuungseinrichtungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen: Kleider, Medikamente, Hygieneartikel, besondere Nahrung	

Insbesondere bei Tagesfamilien fallen verschiedene Nebenauslagen an, welche im Beitragsreglement erwähnt werden müssen. Zudem nutzen vereinzelt Kinder mit sehr spezifischen Lebensmittelvorgaben die Betreuungsangebote. Diese Lebensmittel müssen von den Familien mitgebracht werden. Sie werden durch die Köchin ergänzt und aufbereitet. Im Sinne der Vollständigkeit werden diese, wie bei anderen Gemeinden, nun auch bei den übrigen Angeboten aufgezählt.

ART. 15 BERECHNUNG DER MONATLICHEN KOSTEN

Art. 15	¹ Die monatlichen Kosten werden wie folgt festgelegt:	Berechnung der monatlichen Kosten
	– Kindertagesstätten: Elternbeiträge pro Tag x Tage pro Woche x 4 – Schulergänzende Betreuung (Frühbetreuung, Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung): Elternbeiträge pro Modul x Anzahl Module x 37 Schulwochen / 12 Monate – Ferienbetreuung: Elternbeiträge für angemeldete Tage – Tagesfamilien: Effektive Betreuungsstunden und -Leistungen ² Nicht beanspruchte Betreuungsmodule führen unabhängig des Abwesenheitsgrundes des Kindes nicht zu einer Kostenreduktion.	

Die Berechnungsgrundlagen wurden bisher nur in den Verträgen bzw. den Erläuterungen zu den Verträgen festgehalten. Die Festsetzung im Beitragsreglement führt zu einer klareren Situation.



BESCHLUSS

VOM 16. APRIL 2025

GESCH.-NR. 2025-0198

BESCHLUSS-NR. 2025-83

TARIFE UND TARIFTABELLEN

Per 31. Dezember 2024 liegen die Vollkosten der schulergänzenden Betreuung (ohne Mahlzeiten) bei Fr. 12.24. Die Kosten für das Mittagessen betragen durchschnittlich Fr. 5.50, für Zvieri Fr. 1.00. In der Kindertagesstätte Illnau liegen die Vollkosten pro Tag inklusive Verpflegung bei Fr. 142.14, in der Kindertagesstätte Effretikon bei Fr. 141.33. Im Bereich der Tagesfamilien haben sich die Vollkosten pro Betreuungsstunde nicht verändert. Jedoch kommen Fr. 0.50 je Stunde für den administrativen Aufwand des Vereins Tagesfamilien dazu. Diese Kosten werden per 1. August 2025 analog den übrigen FEB-Angeboten den Vollkosten zugeschlagen.

Bei den Kindertagesstätten haben die Teuerung bei den Löhnen sowie die zusätzlichen Stellen für den Anstieg der Vollkosten gesorgt.

In der schulergänzenden Betreuung führen die Teuerung bei den Löhnen, der höhere Betreuungsschlüssel für Kindergartenkinder und die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen zu höheren Kosten. Zudem benötigen die Führung und Organisation sehr grosser Betreuungsstätten mehr Ressourcen. Die Kosten für die Mahlzeiten bleiben proportional zu den Anmeldezahlen.

Die Nachmittagsbetreuung bestand bisher aus Modul A von 13.30 bis 16.00 Uhr und aus Modul B von 15.30 bis 18.00 Uhr. Als Berechnungsgrundlage wurde bei beiden Angeboten 2,25 Stunden angenommen. Im Betreuungsalltag ist die überschneidende halbe Stunde besonders herausfordernd. Es erfolgt deshalb eine Anpassung der Zeiten der Nachmittagsbetreuung Modul A. Sie endet ab August 2025 bereits um 15.30 Uhr. Für die Tarifberechnungen wurde eine fiktive Umrechnung der bisherigen Tarife auf die neuen Zeiten angewendet.

Auf die Tabelle Tageshort Schule wird verzichtet. Die Hortverträge mit Ganztages-Tarifen wurden in Verträge der schulergänzenden Betreuung überführt.

Die Ferienbetreuung ist gut etabliert und wird während insgesamt acht Wochen angeboten. Die bisherigen Öffnungszeiten von 8.00 bis 18.00 Uhr werden den Bedürfnissen der Eltern angepasst. Ab August 2025 öffnet die Ferienbetreuung bereits um 7.00 Uhr. Bei durchschnittlich 26 Kindern pro Tag wird die Ferienbetreuung aus organisatorischen und finanziellen Gründen für Kinder aus allen Gemeindeteilen am Standort Rikon in Effretikon angeboten.

Der Maximal- beziehungsweise Vollkostentarif wird bei den Kindertagesstätten und allen schulergänzenden Betreuungsangeboten neu ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 120'001.- angewendet. Die Erhöhung des Einkommens für den Maximaltarif fängt die Tarifierhöhung für Familien mit einem Einkommen zwischen Fr. 100'000.- und Fr. 120'000.- teilweise auf.

Bei den Tagesfamilien TFZO wird bei Einkommen ab Fr. 100'001.- der Maximaltarif verrechnet. Bei den Tagesfamilien haben sich die Kosten, abgesehen von einer Administrationsgebühr, nicht verändert, was aktuell eine Erhöhung der Einkommensskala nicht rechtfertigt.

Die prozentuale städtische Subvention wird für alle schulergänzenden Angebote vereinheitlicht. Für die Kindertagesstätten gelten höhere Ansätze, da die finanzielle Belastung der Familien durch die Ganztagesbetreuung höher ist als für die schulergänzende Betreuung. Für die Tagesfamilien TFZO gilt eine eigene Subventionstabelle. Ihre Werte liegen zwischen denen der Kindertagesstätten und der schulergänzenden Betreuung, da die Altersspanne der betreuten Kinder in beide Bereiche greift.



BESCHLUSS

VOM 16. APRIL 2025

GESCH.-NR. 2025-0198

BESCHLUSS-NR. 2025-83

Vergleich der Mindest- und Maximaltarife je Angebot pro Kind und Angebot:

		TIEFSTE STUFE		HÖCHSTE STUFE	
		BISHER	NEU	BISHER	NEU
Mittagstisch	Pro Mittag	Fr. 10.00	Fr. 9.10	Fr. 22.00	Fr. 26.90
Nachmittagsbetreuung A* 13.30-15.30 Uhr	Pro Nachmit- tag	Fr. 7.56	Fr. 8.50	Fr. 17.78	Fr. 25.00
Nachmittagsbetreuung B* 15.30-18.00 Uhr	Pro Nachmit- tag	Fr. 9.44	Fr. 10.50	Fr. 22.22	Fr. 31.00
Frühbetreuung 7.00-8.15 Uhr	Pro Morgen	Fr. 6.00	Fr. 5.20	Fr. 11.00	Fr. 15.30
Ferienbetreuung 7.00-18.00 Uhr	Pro Tag	Fr. 47.00	Fr. 44.20	Fr. 105.00	Fr. 130.00
Kindertagesstätten ab 18 Monate 6.30-18.00 Uhr	Pro Tag	Fr. 30.00	Fr. 31.00	Fr. 115.00	Fr. 142.00
Tagesfamilien TFZO ab 18 Monate bis 18 Monate	Pro Stunde	Fr. 2.95 Fr. 3.40	Fr. 3.30 Fr. 3.80	Fr. 11.00 Fr. 12.70	Fr. 11.50 Fr. 13.20

* Tarife gemäss den neuen Zeiten

BEURTEILUNG DURCH DIE SCHULPFLEGE

Die Schulpflege hat die Maximaltarife, die prozentuale Subventionierung der schulergänzenden Betreuung, die Vergleichskurven und die Änderung der Zeiten in den Nachmittagsmodulen befürwortend zur Kenntnis genommen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Durch die Anpassung der Vollkosten steigen die Einnahmen. Die Abteilung Bildung geht von einem leichten Rückgang der Anmeldungen beziehungsweise der Anzahl gebuchter Module aus, da nicht alle Eltern die höheren Beiträge zahlen können oder wollen.



BESCHLUSS

VOM 16. APRIL 2025

GESCH.-NR. 2025-0198

BESCHLUSS-NR. 2025-83

EINNAHMEN

Modellrechnungen ergeben folgende Einnahmen durch Elternbeiträge:

	2024 JAHRESRECHNUNG	2025 HOCHRECHNUNG	2026 BUDGET PROVISORISCH
Städtische Kindertagesstätten 4240.00/3310	Fr. 806'000.-	Fr. 910'000.-	Fr. 960'000.-
Schulergänzende Betreuung 4260.00/3320 und 3330	Fr. 1'117'000.-	Fr. 1'235'000.-	Fr. 1'275'000.-
Total	Fr. 1'923'000.-	Fr. 2'145'000.-	Fr. 2'235'000.-

Insgesamt werden 2026 gemäss aktueller Auslastung und Belegung Mehreinnahmen von Fr. 312'000.- gegenüber der Jahresrechnung 2024 erwartet.

AUSGABEN

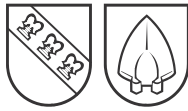
	2024 JAHRESRECHNUNG	2025 BUDGET BEWILLIGT	2026 BUDGET PROVISORISCH*
Städtische Kindertagesstätten 3xxx.00/3310	Fr. 1'479'979.-	Fr. 1'530'000.-	BU 2025 + Teuerung
Schulergänzende Betreuung 3xxx.00/3320 und 3330	Fr. 1'117'000.-	Fr. 1'235'000.-	BU 2025 + Teuerung
Total	Fr. 2'596'979.-	Fr. 2'765'000.-	BU 2025 + Teuerung

*Keine Anpassungen an der Platzzahl, am Stellenplan, Sachaufwand etc. vorgesehen.

Die Abteilung Bildung prüft die Vollkosten jährlich aufgrund der Jahresrechnung. Sie schlägt dem Stadtrat die Anpassung der Tarife der FEB-Angebote im Zweijahresrhythmus vor.

KONTENPLAN SCHULERGÄNZENDE BETREUUNG UND HORT RIKON

Der ehemalige Hort Rikon wird inzwischen als Betreuungsstandort Rikon analog den anderen Standorten geführt. Die separate Kostenstelle (3330) ist daher nicht mehr sinnvoll. Die Betreuung Rikon wird per Budget 2026 in die Kostenstelle der schulergänzenden Betreuung (3320) überführt und mit einer 2. Kostenstelle gekennzeichnet.



BESCHLUSS

VOM 16. APRIL 2025

GESCH.-NR. 2025-0198

BESCHLUSS-NR. 2025-83

ZEITPLAN / KOMMUNIKATION

- 16. April 2025 Beschluss des Stadtrates
- 17. April 2025 Information private Anbieter (Kinderhaus AHOI und Tagesfamilien TFZO)
- 24. April 2025 Amtliche Publikation der neuen Tarife im amtlichen Publikationsorgan «Regio»
- Anfangs Mai Information an bestehende Kundinnen und Kunden städtischer Kitas und schulergänzender Betreuung mit dem monatlichen Rechnungslauf
- 22. Mai 2025 Versand der Betreuungsanmeldungen mit den neuen Tarifen an die Eltern mit Schulergänzender Betreuung
- 26. Mai 2025 Ablauf Rekursfrist (bis zu diesem Datum werden alle Informationen mit dem Vorbehalt des Rekurses versehen)
- 31. Mai 2025 Kündigungstermin Kita per 31. Juli 2025
- 10. Juni 2025 Anmeldeschluss schulergänzende Betreuung per Schuljahr 2025/26
- 1. August 2025 Inkrafttreten der neuen Tarife

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS BILDUNG

BESCHLIESST:

1. Das totalrevidierte Beitragsreglement familienergänzende Kinderbetreuung (IE 660.03.02; Rgl FaBe) wird genehmigt und per 1. August 2025 in Kraft gesetzt. Das Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Es ersetzt das Beitragsreglement vom 1. August 2014, das auf den Stichtag ausser Kraft tritt.
2. Die Abteilung Bildung wird mit der jährlichen Überprüfung der Vollkosten aufgrund der Vorjahresrechnung und der zweijährlichen Tarifüberprüfung aufgrund der beiden Vorjahresrechnungen beauftragt.
3. Die Kostenstelle des Horts Rikon (3330) wird per Budget 2026 in die Kostenstelle der schulergänzenden Betreuung integriert (3320). Die Abteilungen Bildung und Finanzen werden mit der Umsetzung beauftragt.
4. Die Abteilung Präsidiales wird mit der amtlichen Publikation dieses Beschlusses beauftragt.
5. Die Abteilung Bildung wird mit dem Vollzug sowie der Kommunikation der Änderungen und der Tarife beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.



BESCHLUSS

VOM 16. APRIL 2025

GESCH.-NR. 2025-0198

BESCHLUSS-NR. 2025-83

7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a. Rechnungsprüfungskommission
 - b. Schulpflege
 - c. Leiterin Bildung
 - d. Abteilung Präsidiales zur Publikation und Nachführung der Rechts- und Hilfsmittelsammlung
 - e. Abteilung Finanzen

Stadtrat Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 22.04.2025